



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.05.2024

Beobachtung von einzelnen AfD-Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Laut Medienberichten vom Februar 2024 prüft das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) gegenwärtig die Beobachtung einzelner Abgeordneter der AfD aufgrund von deren verfassungsfeindlichen Aktivitäten und Kontakten zu gesichert rechtsextremen Organisationen. Als Frist für die Prüfung der Beobachtung wurde ein Zeitraum von sechs Monaten genannt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Ist die Prüfung der Beobachtung einzelner AfD-Mandatsträger durch das BayLfV mittlerweile abgeschlossen? | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, mit welchem Ergebnis? | 2 |
| 1.3 | Wenn nein, warum noch nicht? | 2 |
| 2.1 | Hat die Staatsregierung bei der Überprüfung der betroffenen Abgeordneten ausreichend Beweise für einen Missbrauch des Mandats für einen aktiven und aggressiven Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefunden? | 2 |
| 2.2 | Welche bayerischen AfD-Abgeordneten sollen künftig einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen? | 2 |
| 2.3 | Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die jeweilige Entscheidung zu einer Beobachtung der AfD-Mandatsträger? | 2 |
| 3.1 | Bei welchen bayerischen AfD-Abgeordneten wurde nach der Prüfung entschieden, zukünftig auf eine Beobachtung durch das BayLfV zu verzichten? | 2 |
| 3.2 | Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die jeweilige Entscheidung, auf eine Beobachtung der AfD-Mandatsträger zu verzichten? | 2 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.05.2024

- 1.1 Ist die Prüfung der Beobachtung einzelner AfD-Mandatsträger durch das BayLfV mittlerweile abgeschlossen?**
- 1.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**
- 1.3 Wenn nein, warum noch nicht?**

- 2.1 Hat die Staatsregierung bei der Überprüfung der betroffenen Abgeordneten ausreichend Beweise für einen Missbrauch des Mandats für einen aktiven und aggressiven Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefunden?**
- 2.2 Welche bayerischen AfD-Abgeordneten sollen künftig einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen?**
- 2.3 Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die jeweilige Entscheidung zu einer Beobachtung der AfD-Mandatsträger?**

- 3.1 Bei welchen bayerischen AfD-Abgeordneten wurde nach der Prüfung entschieden, zukünftig auf eine Beobachtung durch das BayLfV zu verzichten?**
- 3.2 Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die jeweilige Entscheidung, auf eine Beobachtung der AfD-Mandatsträger zu verzichten?**

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung [BV] bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Für die Beobachtung von Abgeordneten gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Maßgebliche Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere das Gewicht des Eingriffs, der Grad der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung, das Verhältnis des Abgeordneten zu seiner Partei und das Gewicht der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nach einer Prüffrist von einem halben Jahr zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist.

Das BayLfV konnte im Prüfungszeitraum Äußerungen des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) feststellen, in denen ein gegen die Menschenwürde gerichteter ethnischer Volksbegriff propagiert wird und in ebenfalls verfassungsfeindlicher Weise eine „Remigration“ von Personen gefordert wird, die nicht den eigenen ethnokulturellen Kriterien entsprechen. Darüber hinaus ist der Abgeordnete Franz Schmid (AfD) bestrebt, die Vernetzung der AfD hin zum extremistischen Vorfeld der Partei zu intensivieren.

Bereits vor seiner Abgeordnetentätigkeit unterhielt Franz Schmid enge Verbindungen zur rechtsextremistischen Identitären Bewegung (IB) insbesondere im Raum Schwaben sowie zu deren Führungspersonen (zur Identitären Bewegung vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2023 S. 206 ff.). Auch nach seinem Einzug in den Landtag setzten sich seine engen Verbindungen zur IB fort. Am 11.11.2023 nahm er an einem Vernetzungstreffen der Regionalgruppierung der Identitären Bewegung „Reconquista 21“ in Dasing teil. Bei diesem trat unter anderem die Führungsfigur der Identitären Bewegung, Martin Sellner, als Redner auf. Nach Angaben von „Reconquista 21“ trug dieser zum Thema „Remigration“ vor. Dabei ist bekannt, dass Sellner unter dem Stichwort „Remigration“ bereits mehrfach gefordert hat, dass auch deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund Deutschland verlassen sollen. Die besondere Nähe des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) zur IB zeigte sich bei der Veranstaltung in Dasing auch daran, dass er auf einem Bild, das in der Veranstaltungsortlichkeit aufgenommen wurde, ein T-Shirt der IB trägt.

Die durch sein Mandat erlangten finanziellen und materiellen Ressourcen setzt der Abgeordnete Franz Schmid (AfD) u. a. in missbräuchlicher Weise zur Förderung der vorgenannten extremistischen Ziele ein, etwa durch die finanzielle Unterstützung extremistischer Personenzusammenschlüsse.

Insgesamt hat er sich durch sein hohes Engagement und die breite Vernetzung in das rechtsextremistische parteipolitische Vorfeld zu einer treibenden Kraft der Vernetzung zwischen der AfD und der Jungen Alternative einerseits und der rechtsextremistischen Neuen Rechten, insbesondere der IB, andererseits entwickelt.

Eine hohe Gewichtung der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich aus der hervorgehobenen Position des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) für das Beobachtungsobjekt AfD. Als Landtagsabgeordneter, Mitglied des Bezirkstags Schwaben, Vorsitzender des AfD-Kreisverbandes Neu-Ulm und Mitglied des Landesvorstands ist er der Führungsebene der Partei zuzuordnen und kann somit maßgeblich die weitere Entwicklung der Partei mitgestalten.

Überdies ist der Abgeordnete Franz Schmid (AfD) Landesvorsitzender der Jungen Alternative Bayern, Bezirksvorsitzender der Jungen Alternative Schwaben und

Schatzmeister im Bundesvorstand der Jungen Alternative für Deutschland und somit der führende Aktivist der JA in Bayern.

In der Gesamtabwägung zwischen dem Eingriff in das freie Mandat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie den damit verbundenen Nachteilen für den Abgeordneten Franz Schmid (AfD) einerseits und dem von ihm ausgehenden Gefährdungspotenzial für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie dem vorliegenden Aufklärungsinteresse des BayLfV und dem zu erwartenden Erkenntnismehrgewinn insbesondere hinsichtlich des AfD-Landesverbands Bayern und der JA Bayern andererseits erscheint eine Beobachtung und personenbezogene Speicherung des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) als gerechtfertigt.

Ferner wurde bei den weiteren überprüften Abgeordneten festgestellt, dass eine Beobachtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig ist. Bei einem Teil wurde daher die Prüfphase verlängert sowie bei einem anderen Teil die Beobachtung und Prüfung beendet.

Die Bekanntgabe der Namen von diesen Abgeordneten, bei denen die Prüfung des BayLfV zu dem Ergebnis kam, dass eine Beobachtung derzeit nicht verhältnismäßig ist, sowie der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Erkenntnisse kann nicht erfolgen. Dies würde dem Schutzzweck des freien Mandats gem. Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zuwiderlaufen.

Das freie Mandat gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die freie Willensbildung des Abgeordneten und damit auch eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern. Dieser kommunikative Prozess beinhaltet nicht nur die Weitergabe von Informationen durch den Abgeordneten, sondern auch deren Entgegennahme von Bürgerinnen und Bürgern. Es gewährleistet dabei insbesondere, dass die Meinungen und Interessen der Wählerinnen und Wähler ihn unverzerrt und ohne staatliche Beeinflussung erreichen können. Die bereits mit der Veröffentlichung der Prüfung einer Beobachtung verbundene Stigmatisierung kann Wählerinnen und Wähler von einer Kontaktaufnahme und von eigener inhaltlicher Auseinandersetzung mit seinen politischen Tätigkeiten und denen seiner Partei und Fraktion abhalten.

Die Veröffentlichung der Namen in einer Drucksache des Landtags stellt ferner einen besonders intensiven und irreversiblen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Angesichts des Umstands, dass das BayLfV nur wenn und solange der Beobachtungsauftrag eröffnet ist, zur Speicherung von Daten befugt ist und gesetzliche Löschungsverpflichtungen zu wahren hat, erscheint eine Veröffentlichung dieser Namen in den Drucksachen des Landtags, die grundsätzlich dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, datenschutzrechtlich besonders bedenklich. Diese Namen wären der Öffentlichkeit auch dann noch zugänglich, wenn sie im BayLfV irreversibel zu löschen sind bzw. bereits gelöscht wurden. Gerade aufgrund des Umstandes, dass die Verhältnismäßigkeit einer Beobachtung derzeit nicht gegeben ist, wäre eine solche Perpetuierung nicht zu rechtfertigen.

Nach Abwägung aller Gesamtumstände, auch unter Berücksichtigung des hohen Informationsbedürfnisses des Parlaments, können die Namen der Personen, bei denen die Beobachtung nach der Prüfung durch das BayLfV derzeit nicht für verhältnismäßig gehalten wurde, nicht genannt werden.

Die Beantwortung der Fragen muss daher trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche von Abgeordneten zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange mit Blick auf die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterbleiben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.